

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Reicheltberg“ in der Fassung vom November 2022 mit der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen (Beschluss Nr. GR-08/22/03ö) und die dazugehörige Begründung samt Anlagen gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt für die Gemeinden Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf, Ausgabe 04/2023, Erscheinungstag 31.03.2023, tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der **Planzeichnung** dargestellt und umfasst das Flurstück 376 a der Gemarkung Seiffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll für das Planungskonzept baurechtliche Voraussetzungen schaffen und Belange des Natur- und Umweltschutzes einfließen lassen. Das 5,546 ha umfassende Flurstück 376 a soll als „Erlebnisdorf“ entwickelt werden.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung ab sofort in der Gemeindeverwaltung Seiffen, Am Rathaus 4 in 09548 Kurort Seiffen/Erzgeb. im Erdgeschoss, Zimmer 1, während der folgenden Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen:

Montag: geschlossen
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann gleichzeitig auch online über das zentrale Landesportal für Bürgerbeteiligungen unter der Rubrik Bauleitpläne: www.buergerbeteiligung.sachsen.de sowie auf der Homepage der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Deutschneudorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB

eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Seiffen unter der Telefon-Nr.: 03736287740 oder per E-Mail: gemeinde@seiffen.de zur Verfügung.

Kurort Seiffen/Erzgeb., den 07.03.2023

Martin Wittig

Bürgermeister der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.